

N i e d e r s c h r i f t

HFA/033/2007

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine
am 20.11.2007**

Die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Bürgermeisterin

Mitglieder:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Herr Frank Hemelt	SPD	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisel	CDU	Ratsmitglied
Frau Monika Lulay	CDU	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Ratsmitglied
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Herr Anton van Wanrooy	CDU	Ratsmitglied

Vertreter:

Herr Heinrich Hagemeier	CDU	Ratsmitglied Vertretung für Herrn Raphael Bögge
Herr Johannes Havers	CDU	Ratsmitglied Vertretung für Herrn Norbert Dörnhoff

Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied Vertretung für Herrn Karl-Heinz Brauer
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied Vertretung für Frau Marianne Helmes
Frau Annette Tombült	CDU	Ratsmitglied Vertretung für Herrn Josef Wilp
Frau Waltraud Wunder	SPD	Ratsmitglied Vertretung für Herrn Günter Thum

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Beigeordneter
Herr Werner Lütke-meier	Stadtkämmerer
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter Interner Service
Herr Raimund Hötter	Fachbereichsleiter Wohn- und Grundstücksmanagement
Herr Michael Netter	Personalratsvorsitzender
Herr Bernd Weber	Pressesprecher
Herr Michael Vogelsang	Schriftführer

Entschuldigt fehlten:

Mitglieder:

Herr Raphael Bögge	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Norbert Dörnhoff	CDU	Ratsmitglied
Frau Marianne Helmes	CDU	Ratsmitglied
Herr Günter Thum	SPD	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Frau Dr. Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

**1. Niederschrift Nr. 32 über die öffentliche Sitzung am
 16. Oktober 2007**

I/A/0105

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

**2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentli-
 chen Sitzung am 16. Oktober 2007 gefassten Beschlüsse**

I/A/0128

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses ausgeführt worden seien.

Ein besonderer Bericht zu den gestellten Anfragen und Anregungen sei nicht erforderlich, da die Verwaltung hierzu die Stellungnahme auf dem der Einladung beigefügten Hinweiszettel abgegeben habe.

3. Informationen

I/A/0185

Frau Dr. Kordfelder weist auf die am 24. November 2007 stattfindende Karmann Kundgebung hin und bittet die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses hieran teilzunehmen.

**4. 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheine
 Vorlage: 501/07**

I/A/0280

Für die CDU-Fraktion beantragt Herr Niehues folgende Änderungen des Beschlussvorschlags:

1. Zum Paragraphen 9 „Ausschüsse“ Absatz 1 sei der letzte Satz zu streichen.
2. Im Paragraphen 11 „Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz“ Absatz 2, Satz 3 sei die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt werde, von 15 auf 10 Sitzungen zu senken.

Die übrigen Fraktionen widersprechen dem Änderungsvorschlag zum Punkt 1 nicht. Zum Punkt 2 wird nach einer kurzen Diskussion Einigkeit darüber erzielt, die Anzahl der Sitzungen auf 12 in einem Kalenderjahr zu beschränken.

Frau Dr. Kordfelder lässt sodann über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine:

10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine vom _____

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 die folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 beschlossen:

Die bisher wegen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwandten Begriffe sind in geschlechtsneutraler Form zu ändern.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der/dem Bürgermeister/in zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Die Absätze 4 bzw. 5 alt werden Absätze 5 bzw. 6. Der Abs. 6 alt entfällt.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
2. Sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Mitglieder der Beiräte der Stadt Rheine, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der sachkundigen Bürger.

Für die Teilnahme an Ausschuss- Unterausschuss bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

Abs. 3 alt wird Abs. 3 Buchst. g, Abs. 4 alt wird Abs. 3 und Abs. 5 alt wird Abs. 4

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die/der Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Die/der Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Entscheidungen über Fachbereichsleiter/innen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und der/dem Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; die/der Bürgermeister/in stimmt hierbei nicht mit.
Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Bürgermeister/in oder ihre/n/seine/n allgemeine/n Vertreter/in.
Die/der Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheine Vorlage: 489/07

I/A/0923

Herr Niehues beantragt für CDU-Fraktion die Gebührentarifnummer 16 ersatzlos zu streichen. Der Familienpass sei eine familienfreundliche Maßnahme der Stadt Rheine. Die Empfänger dieser familienfreundlichen Maßnahme mit einer Verwaltungsgebühr zu belasten, halte die CDU-Fraktion nicht für angemessen.

Herr Hemelt begrüßt den Antrag der CDU-Fraktion, weist jedoch darauf hin, dass in den Haushaltsplanberatungen die Mindereinnahmen erörtert werden müssten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheine.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheine vom 11. Dezember 2007
--

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen**
- § 2 Höhe der Gebühr**
- § 3 Gebührenfreiheit**
- § 4 Auslagenersatz**
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen**
- § 6 Gebührenschuldner**
- § 7 Fälligkeit**
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie
für Widerspruchsbescheide**
- § 9 Beitreibung**
- § 10 Inkrafttreten**

Anlage: Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarif)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Leistungen erhebt die Stadt Rheine Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs.

(2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung kann die Stadt Rheine auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

(2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem/der Gebührensschuldner/in eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der/Die Gebührensschuldner/in hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Rheine vom 11. Dezember 2007

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN-A4	0,60
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,40
	ab der 11. Seite jeweils	0,85
	b) bei größerem Format als DIN-A4 für jede Seite	
	c) Farbkopien und -ausdrucke	1,10
	im Format A4	1,60
	im Format A3	2,60
	im Format A2	
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene <u>15 Minuten</u>	8,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	2,00
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Lö-	

	schungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	20,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken und Müllsiegelmarken	3,50
7	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
11	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN-A4	7,50
	b) DIN-A3	8,50
	c) DIN-A2	10,50
	d) DIN-A1	12,50

	e) DIN-A0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	22,00
13	Für Vermessungsleistungen und Auszüge aus dem Kataster gelten die Gebührentarife und Kostensätze der Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Ferner gelten bei Abgabe kommunaler Fachdaten in digitaler Form	
	a) Bebauungsplan pro Plan/Planausschnitt	
	aa) Vektorformat	40,00
	bb) Rasterformat	20,00
	b) Kommunale Kartenwerke (Vektoren) pro angefangene qkm	
	aa) 1. Fachthema	1,00
	bb) Mindestgebühr	40,00
	c) Kommunale Kartenwerke (Raster) pro angefangene qkm	
	aa) 1. Fachthema	0,50
	bb) jedes weitere Fachthema	0,25
	cc) Mindestgebühr	20,00
14	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50

15	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
16	Bereitstellung von Akten der Bauaufsicht zur Einsichtnahme	20,00
	Zuzüglich der Kosten pro Kopie nach Tarifstelle 1 a – d	
17	Ausdrücke/Auszüge aus Mikrofilmscannern	
	a) Grundgebühr	5,00
	b) Ausdruck je Seite DIN-A3	3,00
18	Verkehrsrechtliche Anordnungen auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt):	
	a) Geh- und Radwegsperrung	
	aa) bis 1 Monat	30,00
	bb) jeder weitere angefangene Monat	10,00
	cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen	20,00
	dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahmen, pro weitere Straße	5,00
	b) Fahrbahnsperierung	
	aa) bis 1 Monat	50,00
	bb) jeder weitere angefangene Monat	10,00
	cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen	20,00
	dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahme, pro weitere Straße	10,00
	c) Zuschlag für Mehraufwand	
	aa) Prüfung Umleitungspläne	20,00
	bb) Eilzuschlag bei Antrag < 5 WT	30,00
	cc) Ortstermin oder Besprechung, pro Termin (ausgenommen Tagesbaustellen)	40,00

dd) selbst erstellte Verkehrszeichenpläne	150,00
d) Daueranordnung für Geh- und Radwege (Jahresgenehmigung)	200,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rheine für fließende Gewässer zweiter Ordnung hier: Änderung der Hektarsätze zum 01.01.2008
Vorlage: 471/07**

I/A/1334

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Die nachstehende 26. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rheine für fließende Gewässer zweiter Ordnung wird beschlossen.

Satzung über die 26. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rheine für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom . Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Dezember 1981 die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rheine für fließende Gewässer zweiter Ordnung erlassen und durch Beschluss vom 11. Dezember 2007 folgende 26. Änderungssatzung beschlossen:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Stadt legt 100 % des Aufwandes, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand des jeweiligen Unterhaltungsverbandes entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um. Näheres bestimmt § 4 dieser Satzung. Maßgebend für die Berechnung der

Gebühren sind die von der Stadt für das Vorjahr an die Unterhaltungsverbände gezahlten Umlagebeträge.

Diese betragen im Bereich des Unterhaltungsverbandes

Altenrheine	18,00 €/ha
Bevergerner Aa	16,00 €/ha
Elte	13,00 €/ha
Frischhofsbach	17,00 €/ha
Hemelter Bach	16,50 €/ha
Hörsteler Aa	10,00 €/ha
Hummertsbach	10,50 €/ha
Landersum/Bentlage	18,00 €/ha
Saerbeck	12,00 €/ha
Wambach	21,00 €/ha

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Diese 26. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Städtisches Wohnungsbauprogramm
- Antrag der SPD-Fraktion vom 6.11.2007
Vorlage: 506/07

I/A/1395

Beschluss:

Der HFA nimmt den Sachstandsbericht zum „Städtischen Wohnungsbauprogramm“ zur Kenntnis.

8. Gesamtstellenplan 2008 - Festlegung der Eckwerte
Vorlage: 482/07

I/A/1680

Herr Lütke-meier bezieht sich auf die gestrige Fraktionsvorsitzendenbesprechung und schlägt vor, den Stellenplan im Fachbereich 4 / Finanzen um eine Stelle (Entgeltgruppe 11) auszuweiten. Der Eckdatenbeschluss zum Stellenplan 2008 sei um diese zusätzliche Stelle zu erweitern.

Die Fraktionen widersprechen dem Vorschlag nicht.

Frau Dr. Kordfelder lässt sodann über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:
Der Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2008 sowie die Fachbereichsstellenpläne gemäß den folgenden Anlagen 1-2 dienen als Grundlage für die weiteren Beratungen im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Haushaltsplan 2008.

Anlage 1

Stellenplan 2008 - Gesamtübersicht						
	Soll 2007		tatsächlich besetzte Stellen zum 30. Juni 2007		Soll 2008	
	Beamte	tariflich Beschäftigte	Beamte	tariflich Beschäftigte	Beamte	tariflich Beschäftigte
FB 0	18,68	9,92	17,68	10,42	17,79	9,92
FB 1	11,00	110,76	11,00	109,39	10,00	110,88
FB 2	39,01	51,69	34,53	48,40	39,51	51,19
FB 3	67,26	20,42	67,12	19,19	71,26	19,92
FB 4	11,50	14,40	11,50	13,90	11,50	14,90
FB 5	18,78	66,88	16,63	63,25	16,78	44,88
FB 6	0,00	199,83	0,00	199,83	0,00	0,00
FB 7	19,61	23,77	18,61	23,25	18,61	23,31
FB 8	10,75	7,50	10,75	7,50	10,75	6,50
Summe	196,59	505,17	187,82	495,13	196,2	281,5
Gesamt	701,76		682,95		477,70	

Fachbereiche:

0 = Politische Gremien und Verwaltungsf.

1 = Bildung, Kultur und Sport

2 = Jugend, Familie und Soziales

3 = Recht und Ordnung

4 = Finanzen

5 = Planen und Bauen

6 = Technische Betriebe

7 = Interner Service

8 = Wohn- und Grundstücksmanagement

Stellenplan Stadt Rheine 2008 - Beamte																													
BesGrp	Soll 2007									tatsächlich besetzt am 30.06.2007									Soll 2008										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	0	1	2	3	4	5	6	7	8	0	1	2	3	4	5	6	7	8		
B 07	1									1									1										
B 03	2									1									1										
B 02	1									1									1										
A 16	1									1									1										
A 15	0,35	1	1			1		0,65	1	0,35	1	1			1		0,65	1	0,35		1			1		0,65	1		
A 14	1	1				1	1		1	1	1			1	1		1		1	1			1	1		1			
A 13hD	1,13					2		0,87		1,13					1,59		0,87		1,13					2		0,87			
A 13gD			1		1			1	0,25			1		1			1	0,25				2		1			1	0,25	
A 12	5,5	2	3	4	1	5,5		3	2	5,5	2	2,65	4	1	4,44		2	2	5,5	2	2	4	1	4,5		2	2		
A 11	2,7	2	9,23	3	2	4,78		3,59	3	2,7	2	8,73	3	2	4,72		3,59	3	2,81	2	9,23	3	2	3,78		3,59	3		
A 10	2	3	21,8	7		2		1		2	3	18,2	7		1,5		1		2	3	22,3	7		2		1			
A 09gD								5									5							1		5			
A 09 mDz				0,78		0,5			1,5				0,78		0,5			1,5				0,78		0,5			1,5		
A 09 mD		1		6		1		1			1		6		1		1			1		6		1		1	1		
A 08	1		3	17,2	5,5			0,5	3	1		3	17,2	5,5			0,5	3	1		3	17,2	5,5			0,5	2		
A 07		1		29,3		1					1		29,1		0,88					1		33,3		1					
A 06					1			2									2						1			2			
Summe	18,68	11,00	39,01	67,26	11,50	18,78	0,00	19,61	10,75	17,68	11,00	34,53	67,12	11,50	16,63	0,00	18,61	10,75	17,79	10,00	39,51	71,26	11,50	16,78	0,00	18,61	10,75		
Gesamt	196,59									187,82									196,2										

Fachbereiche:

0 = Politische Gremien und Verwaltungsführung

1 = Bildung, Kultur und Sport

2 = Jugend, Familie und Soziales

3 = Recht und Ordnung

4 = Finanzen

5 = Planen und Bauen

6 = Technische Betriebe

7 = Interner Service

8 = Wohn- und Grundstücksmanagement

Anlage 2

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Eingaben an den Rat der Stadt bzw. an den Haupt- und Finanz-

ausschuss

I/A/2070

Es liegen keine Eingaben vor.

10. Einwohnerfragestunde

I/A/2070

Es folgen keine Wortmeldungen.

11. Anfragen und Anregungen

I/A/2100

Herr Roscher beantragt für die SPD-Fraktion, dass die Stadt Rheine einen Kostenanteil von 1,50 Euro pro Mittagsverpflegung für jedes förderfähige Kind im Elementarbereich im Haushaltsplan 2008 zur Verfügung stellt.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Rheine

Lj. 20.11.2007
[Handwritten signature]

SPD

Stadt Rheine
Frau Bürgermeisterin
Dr. Angelika Kordfelder

Anschrift:
Hohe Lucht 5 · 48431 Rheine
Fon (0 59 71) 5 77 66
Fax (0 59 71) 5 08 30

Internet-Adresse:
www.SPD-Rheine.de

Bankverbindung:
Stadtparkasse Rheine
Konto-Nummer: 7 026 180
Bankleitzahl: 403 500 05

19.11.2007

Datum

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,

die SPD Fraktion beantragt, dass die Stadt Rheine einen Kostenbeitrag von Euro 1,50 pro Mittagsverpflegung für jedes förderfähige Kind im Elementarbereich im Haushaltsplan 2008 zur Verfügung stellt.

Begründung:

Im Rahmen des Landesprogramms „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wird der bedürftige Personenkreis im Primarbereich mit einem Landeszuschuss von 1,00 Euro und zusätzlich einem kommunalen Zuschuss von 0,50 Euro pro Mittagsverpflegung gefördert.

Es verbleibt ein Eigenanteil von 1,00 € als Elternbeitrag zur Mittagsverpflegung.

Eine Förderung von Kindern im Elementarbereich sieht das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ nicht vor.

Auf Antrag der SPD Fraktion im Rat der Stadt Rheine hat die Verwaltung mitgeteilt, dass bei einer analogen Anwendung der Förderkriterien „Kein Kind ohne Mahlzeit“ für den Elementarbereich mit einer Fallzahl von 388 bedürftigen Kindern zu rechnen ist.

Die Bildung für Kinder beginnt in der Tageseinrichtung und nicht erst mit dem Schuleintritt.

Auch wenn für die Kinder aus betroffenen Familien der Ganztagsbesuch der Kindertageseinrichtung beitragsfrei ist, bedeutet die Teilnahme an der Mittagsverpflegung eine zusätzliche finanzielle Belastung für diesen Personenkreis.

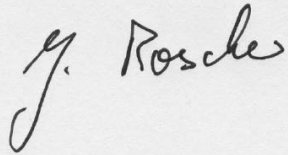
Die Problematik der Mittagsverpflegung tritt also nicht erst mit dem Schuleintritt ein, sondern schon im Elementarbereich.

Die SPD Fraktion möchte diese, durch das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“, entstandene soziale Schieflage ausgleichen.

Daher spricht sich die SPD-Fraktion dafür aus, dass bedürftige Kinder, die eine Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, die gleiche Förderung zur Mittagsverpflegung erhalten wie Schulkinder.

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Stadt Rheine einen Kostenbeitrag von Euro 1,50 pro Mittagsverpflegung für jedes förderfähige Kind im Elementarbereich im Haushaltsplan 2008 zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen



Ende des öffentlichen Teils:

17:30 Uhr

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Michael Vogelsang
Schriftführer